

215.

**Vorschrift der Grundbuchs = Vormerkung in
Wien und den landesfürstlichen Städten
und Märkten.**

Patent vom 1. September 1765.

**Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Röm.
Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böhmeim,
Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.**

Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten Geist-
und weltlichen Obrigkeiten, auch anderen Unsern treu-
gehorsamsten Ständen, und Unterthanen, besonders aber
all- und jeden in dieser Unser Kaiserl. Königl. Resi-
denz - Stadt Wien, und in derselben Burgfried befind-
lichen Grund = Obrigkeiten sowohl, als auch denen sam-
mentlichen Landesfürstlichen Städt- und Märkten dieses
Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, in wie
weit diese ein eigenthümliches Grundbuch besitzen, folg-
sam die Grundherrlichkeit ausüben, Unsre Kaiserl. Kö-
nigl. und Landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und
geben euch hiemit zu vernehmen; Wasmassen, gleichwie
Wir bereits unterm 24ten Novembris des 1758ten Jahrs
nach dem Beyspiele anderer Unserer Kaiserl. Königl.

Böheimisch = und Desterreichischen Erblanden, auch allhier eine Land = Tafel, jedoch nur, so viel die im Landhause innliegende Herrschaften, Güter, und Gülten, auch Freyhöfe, und Freyhäuser, oder sonstige Unbeweglichkeiten betrifft, so in dem Ständischen Einlaag = Buche innliegen, eingeführet, und hierdurch den allgemeinen Trauen und Glauben bey denen im Land begüterten mit seithero verspührt guter Wirkung vorgesehen haben, Wir also nunmehr, um auch respectu deren übrig = im Land befindlich = unbeweglichen Gütern, welche in die Land = Tafel nicht eingezogen werden können, sondern denen Grundbüchern, wohin selbe unterthänig seynd, auch der Vormerkung halber zu unterstehen haben, die behörige Sicherheit zu verschaffen, und sofort den gemeinen Handl und Wandl auch bey denen Inhabern ermeldter Realitäten durch den gleichmäßigen Weeg einiger verlässlichen und gesicherten Vormerkung zu steuern, nach vernommen = allseitiger Behörde, und Uns darüber beschehen = gehorsamsten Vortrag, für gut befunden, und allergnädigst entschlossen haben: Daß, bis eine gleiche Verfassung seiner Zeit überhaupt auch bei allen übrigen Herrschaften auf dem Lande hergestellt werden möge, dermahlen bey allhiesig = gemeiner Stadt Wien, und denen übrigen in dem Wienerischen Burgfried befindlichen Grundbüchern sowohl, als bey denen sammentlichen eine Grundherrlichkeit besitzenden Landesfürstlichen Städt = und Märkten dieses Unsers Erzherzogthums Desterreich unter der Enns ordentliche Vormerk = Bücher, wo nicht solche nach unten vorgeschriebener Art bereits vorhanden sind, errichtet, und hiemit es einigermassen, auch

auf gleiche Art, wie bey allhiesiger Land-Tafel, dergestalten gehalten werden solle, daß

Erstens von einer jedwederen ermeldter Grund-Obriegkeiten alle dahin unterthänige Realitäten samt deren selbstigen Eigenthümern, und denen damit sich ereignenden Veränderungen, auch darauf haftenden Beschwerden dem zu errichtenden Vormerkbuch ordentlich einverleibt, und zwar die dermalige Besitzer, so in denen bereits vorhandenen Grund-Büchern wirklich an der Gewehr stehen, samt ihren besitzenden Häusern, oder Grundstücken, und sonstigen Realitäten, in so weit selbe zu dem nemlichen Grundbuch dienstbar seynd, allda eingetragen, oder in die etwa neu zu errichtende Bücher ohne weiterem gratis übertragen werden, in das künftige aber keiner das Eigenthum oder sicheren Besitz, als mittels des Vormerk-Buchs überkommen solle; wo übrigens die Vormerkung, gleichwie auf die Häuser oder Grundstücke selbst, also auch auf die mittels der Vormerkung darauf haftende Capitalia beschehen mag, wobey jedoch weiters zu beobachten kommet, daß wann der Glaubiger auf ein solches ordentlich vorgemercktes Darlehen von einem Dritten Geld aufnehmen will, er diesem Dritten so viel als das aufnehmen wollende Geld betraget, zu übertragen, oder zu verpfänden, und die dießfällige Cessions- oder Verpfändungs-Urkund ohne Unterschied, ob das vorgemerckte Capital vollständig, oder nur zum Theil verschrieben worden, bey dem eigenen immobili, worauf das erste Darlehen beschehen, gleichfalls vormerken, und dem Vormerk-Buch eintragen zu lassen habe, wann

anderst jemand ein jus reale auf das cedirte Capital erhalten will.

Andertens ist zwar mit der Schätzung deren vorgemerkten Realitäten sich um so weniger aufzuhalten, als genug an deme, daß der Glaubiger durch Einsehung der Bücher zuverlässig wisse, in wie weit ein Haus, Grundstück oder sonstige Realität bereits belästet seye, und er also hiernach seine Sicherheit selbst er-messen kann; wobey jedoch jener in §vo 3tio des den 24ten Novembris 1758. emanirten Land-Tafel-Patents zwischen dem geistlichen und weltlichen Vermögen bereits vorgesehene Unterschied zu beobachten ist: daß nämlich die Glaubiger, welche auf ein derley denen Geistlichen zugehörig: unterthäniges Gut ihre Sicherheit suchen, ihre Schuld bey Strafe der Ungiltigkeit fürmerken zu lassen schuldig seyn, sothane Fürmerkung aber bey geistlichen Stift-Gütern bloß auf die Nutzungen die rechtliche Wirkung haben solle. So viel aber

Drittens die auf einem Gut haftende Beschwerden, oder darmit sich äusserende Veränderungen betrifft, so sollen solche samt denen Urkunden, woher diese von nun an sich in das künftige äusserende Beschwerden, oder Veränderungen entspringen: als Testamenta, Contracten, Heuraths-Briefe, Schenkungen, und sofort in denen Vormerkungs-Büchern ausführlich eingetragen, auch keiner anderst, als mittels sothanen Vormerkungs-Buchs ein auf der Sache selbst haftendes Vorrecht erlangen, mithin überhaupt auf denen ermeldter Vormerkung unterliegenden Gütern die sogenannte verschwiegene gesetzmäßige Pfandschaften, und übrige gewissen

Darlehen beygelegte Vorzüglichkeiten oder sogenannte *tacitae et legales Hypothecae*, und *Credita privilegiata* zu des vorgemerkten Glaubigers vollständiger Sicherheit gänzlich aufgehoben seyn; von welcher Regel Wir einzig und allein die in nachstehenden §§phis 13tio und 15to angeführte= ein ganz besonderes Vorzugs=Recht zu genießen habende wenige Schulden hiemit ausgenommen haben wollen.

Viertens: stehet der Vormerkungs=Weeg nicht allein denen neuen, sondern auch denen alten Glaubigern offen, wovon in dem folgenden Spho 10mo das mehrere enthalten ist; massen dadurch der Schuldner, wann er zu zahlen im Stande ist, noch mehr Zutrauen und Leichtigkeit, Geld aufzubringen, überkommt, wann er aber zu zahlen nicht im Stand ist, ihm wenigstens der Nutzen zuwachset, daß er nicht noch tiefer in Schulden versinke. Damit aber

Fünftens die ältere *Tacitae* nicht etwa durch die jüngere an ihren habenden älteren Gerechtsamen gekränkt werden, oder wann sie für ihre Sicherheit in Zeiten nicht sorgen, die Schuld dessen sich selbst beyzumessen, folglich über niemanden mit Jug sich zu beklagen haben mögen; So wird allen und jeden, sowohl auß= als inländischen Glaubigern, welchen eine *Tacita* gebühret, hiemit ein ganzes Jahr, und Sechs Wochen von dem ersten Junii des künftigen 1766ten Jahrs anzurechnen bestimmet, um sich in solcher Zeit mit all ihrem auf ein= oder anderes in dem Vormerk=Buch eingetragenes Grundstück *ex Tacita legali* habenden Sprüchen, sie möge mit einem besondern Vorrecht versehen

seyn oder nicht, bey dem jedes Orts zu errichtenden Vormerk-Buch alsogewiß vormerken zu lassen, als, nach Verfließung sothaner Frist von einem Jahr und Sechs Wochen, die ältere nicht vorgemerkte Tacitae nicht nur gegen die jüngere vorgemerkte Tacitas, sondern auch gegen die ältere, oder ansonsten immittels neuerdings vorgemerkte Hypothecas expressas sich keines Vorrechts mehr zu erfreuen haben, mithin auch bey diesen post terminum peremptorium sich anmeldenden Tacitis die Clausula salvo jure quocunque (welche vermög des gleich nachfolgenden Paragraphi bey denen sich in tempore anmeldenden Tacitis beyzurucken seyn wird) bey der Fürmerkung hindangelassen, und selbe bey dem Vormerk-Buch nur als andere simple Hypothecarii mit ihrer etwa nachhin, und erst dazumahl erhaltenen Vormerkung angesehen, und von solcher Zeit geachtet werden, denen unter der Vormundschaft oder fremden Obsorge stehenden Personen aber, wie auch milden Stiftungen in dem Falle, da hierunter etwas verabsaumet worden wäre, sich des dahero ihnen zuwachsenden Schadens an ihrem Vormunder, oder jenen, so sie zu vertreten hätten, auch allenfalls an dem Gerichte selbst, welchem ihre Obsorge anvertraut ist, zu erholen bevorstehen solle: Jedoch erwerben

Sechstens die gesamte ältere Tacitae, welche sich inner der bestimmten Frist vormerken lassen, durch sothane Vormerkung unter sich, oder eine gegen der andern noch gegen die ehevor fürgemerkte Expressas kein neues Vorrecht, sondern einer jeden Gerechtsame verbleibet, allerdings im vorigen Stande, und eben dan-

nenhero wird bey der Einverleibung sothaner in tempore sich meldenden Tacitarum die Clausula salvatoria salvo jure proprio, und des denen bereits früher vorgemerkten Hypothecariis tam in quanto, quam in quali etwa gebührenden Vorrechts, beyzurucken seyn, damit diese Tacitae in casu necessitatis ihre Prioritatem annoch behaupten mögen, in welchem Falle jedoch auch denen übrigen vorgemerkten Hypothecariis ihre Gegen-Behelfe anzubringen bevorstehet, als respectu welcher diese Vormerkung allein zur Nachricht, und Wissenschaft, um sich gehörig invigiliren zu mögen, zu dienen hat; Dahingegen in Ansehung deren nach Verkündigung dieses Gesetzes aufgenommenen Geldern, dann wider andere vorhinige Glaubiger, welche inner der bestimmter Zeitfrist die Vormerkung auszuwürfen unterlassen haben dürften, hat diese Vormerkung gleich von dem Tage der Eintragung in das Grundbuch ihre volle Wirkung; Deme zufolge

Siebentens unbeschadet dessen, was die nachherige Sphi 15tus und 17mus vermögen, gehet jede ältere Tacita, so die Vormerkung inner einem Jahr und Sechs Wochen ausgewirkt, denen jüngeren Tacitis, sie mögen gleich inner dieser Frist, oder nachhero eine gleiche Vormerkung ausgewirkt haben, vor, hingegen alle andere ältere Tacitae, die sich nicht also vorgesehen, ihnen nachzugehen haben, jedoch sich auch nach Verstreichung sothaner Zeit, annoch vormerken zu lassen berechtiget seynd; So viel aber die chevor vorgemerkte Expressas betrifft, hat es bey obiger Anordnung daß die Vormerkung der Tacitae nur salvo Jure quo-

cunque, das ist, mit Vorbehalt des respectu deren bereits vorgemerkten, ihnen tam in quanto, quam quali etwa gebührenden Vorrechts zu beschehen habe, sein Verbleiben; ausser deme giebt der Tag und Stund der Vormerkung in dem Falle, da es um die Befriedigung mehrerer vorgemerkten Glaubigern zu thun ist, je und allezeit das Vorzugs-Recht.

Ach t e n s ist dieser Vormerkung ein jeder fähig ohne Unterschied des Standes, und ist ingleichen nicht nöthig, daß alle, welche die Schuld, oder Schuld-Forderung angehet, in die Vormerkung einwilligen, sondern es stehet einem jeden Glaubiger seine in Händen habende Schuld = Briefe, und Sprüche auf die Art und Weise, wie in nachfolgenden 9ten Spho vorgesehen ist, auch ohne seiner Mitglaubigern oder Schuldners = Einwilligung, so gar auch in dem Fall, da der Schuldner die Forderung widersprechen sollte, gegen vorläufig-bewirkender gerichtlichen Auflage, mittels der Fürmerkung, praenotiren zu lassen bevor. Doch ist auch diesem ohnbenommen, seinen Widerspruch in das Vormerk-Buch innerhalb 3. Jahr und achtzehn Wochen von der Zeit, da des Gegentheils Anforderung vorgemerket worden, anzurechnen, eintragen zu lassen, welchen hiernächst der etwa darüber erfolgende Richterliche Ausspruch, oder gütige Vergleich gleichfalls einzuverleiben ist, also zwar, daß eine dergleichen ohne Einwilligung des Schuldners beschehene fürgemerkte Post erst nach verflossenen Drey Jahren, Achtzehn Wochen, wann in dieser Zwischenzeit der Widerspruch nicht erfolget, bey dem Vormerk-Buch für Liquid zu halten; es wäre dann Sache, das

der Schuldner sich zu der Forderung immittels bekennet, oder aber die final richterliche Erkenntnuß in favorem des Glaubigers noch vor angelegter Frist deren Drey Jahren Achtzehn Wochen ergangen, und vorgemerkt worden wäre: Woferne aber der Widerspruch zu rechter Zeit eingelegt worden, so kann die Liquidität nicht anderst, als durch den richterlichen Ausspruch, oder wann der Schuldner von seinem Widerspruche abstehe, und dieses dem Vormerk-Buch einverleibet wurde, erhalten werden; woferne nun die fürgemerkte Post auf ein oder andere Art ihre Liquidität erreicht, so überkommet selbe das Vorrecht gleich von der Zeit der ersten Eintragung: Belangend

Neuntens die Beschaffenheit deren vorgemerkt werden mögenden Schuld = Forderungen, so ist in Zukunft zu einem der Vormerkung fähigen Schuld = Scheine erforderlich, daß

Erstens: das Grundstück, Gült, oder Gut, worauf die Versicherung haften solle, nebst der Ursache, woher die Schuld entsprungen, deutlich bekennt, und ausgedrucket;

Zweytens: die Befugniß, den Ausspruch vormerken zu lassen, ausdrücklich beygefüget, und endlichen

Drittens: der Schuld = Brief von zweyen Zeugen mitgefertiget werde; welche Forderungen nun sich auf einen dergleichen Schuld = Schein gründen, diese können dem Vormerk = Buch alsogleich einverleibet werden, und haben sich die Partheyen lediglich bey dem betreffenden Grund = Buch zu melden, wegen all = übrigen auf eine nicht Vormerkungsfähige Obligation, Wechselbrief, Auszüge,

oder anderes Instrumentum sich gründenden Sprüchen hingegen solle eine ordentliche Klage eingereicht, in selbiger zugleich die Fürmerkung anverlangt, hierüber von der Grund = Obrigkeit der Bescheid der Ordnung nach ertheilet, und die eingeklagte Forderung immittels alsogleich vorgemerkt, auch dem Bescheid solches beygesetzt, sohin die Klage dem Schuldner innerhalb 14 Tagen alsogewiß zuexequirt werden, als im widrigen die beschene Fürmerkung ihre Kraft von selbst verlihren solle; Betreffend endlichen jene Forderungen, welche dormalen in lite verfangen seynd, ist deren Fürmerkung mittels einreichenden besonderen Anbringens anzusuchen: und gleichwie

Zehentens bey Einführung dieser Vormerk = Bücher der Haupt = Endzweck dahin gehet, jeden, so darauf bauet, so viel die Gerech = und Billigkeit es nur immer gestattet, gegen alle Einwendungen und Ausflüchten seines Schuldners vollständig sicher zu stellen, also sollen zwar ihme Schuldner die gegen einen fürgemerkten, mit obigen Erfordernissen versehenen Schuld = Schein etwa habende rechtliche Wohlthaten ohubenommen seyn, doch ihme der Last des Beweises, auch, wann davon in dem Schuld = Briefe nichts enthalten, obliegen, und ohne einigen Aufschub auf Anruffen des Glaubigers wider ihn Schuldner verhänget werden, was die Gerichts = Ordnung mit sich bringet.

Filftens: sollen aus der eigenen Betrachtung alle einem Gut entweder bereits anklebende, oder künftighin beygelegt werden wollende Eigenschaften, und Beschwerden, mithin alle Substitutiones, Servitutes, oder

andere Onera, was immer Namen sie haben mögen, dem Vormerk-Buch ordentlich eingetragen, respectu des allhiesig-gemeiner Stadt Wien Grund-Buch aber anbey auch jenes, was hierinfallß vermög Eingangs angezogenen Land-Tafel-Patents Spho 12mo et 13tio verordnet worden, auf das genaueste beobachtet, und deme respectivè auch von dem allhiesigen Stadt-Rath nachgelebet werden; ferners und

Zwölftens: Um soviel die Belästigung dieses oder jenes Guts betrifft, zu verhüten, daß wegen Absonderung deren Gütern zwischen denen Glaubigern eines vermöglichen Erblassers, und denen Glaubigern eines verschuldeten Erbens des Vorzugs halber kein Streit entstehe; so wollen Wir denen ersteren ein ganzes Jahr vom Tag des erfolgten Erbschafts-Antritts anberaumer haben, um auf des Erblassers Güter die Vormerkung erlangen zu können, nach dessen Verstreichung selbe ihre Saumseeligkeit sich selbst beyzumessen hätten. Von der oben Spho Drittens festgesetzten Regel, daß furohin denen verschwiegenen Gesakmäßigen Verpfändungen der von Rechts und Gewohnheits wegen ihnen bis nun zugekommene Vorzug benommen seyn solle; nehmen Wir

Dreyzehntens: Die Landes-Anlagen aus, doch allein jene, welche von denen letzteren dreyen Jahren herrühren, und deren Betrag mithin von dem treuherzigen Glaubiger unschwer ausfindig gemacht werden kann, massen für die übrige der, so sie hätte eintreiben sollen, und in deren Eintreibung saumseelig gewesen, zu stehen haben wird, und zwar dergestalt, daß der Ausstand nur bey jenem immobili, wo selber haf-

tet, und keinesweegs bey einem andern, obschon dem nämlichen Eigenthümer zugehörigen Gut erholet werden solle; Wie Wir dann auch

Vierzehentens: wegen deren Resten die uns verrechnete Diener schuldig verbleiben dürften, noch bey denen Pächtern, Lieferanten, oder bey jenen, welche sonst mit dem aerario verflochten seynd, wegen nicht entrichteter Mauth-Gebühr, noch auch ex Capite Juris Primipilaris zum Nachtheil des vorgemerkten Glaubigers gar kein Vorrecht Uns zueignen, sondern Wir wollen allein

Fünfzehentens: von oberwähnter Regel nebst denen dreyjährigen Landes-Anlagen noch ausnehmen die auf die letztere Krankheit, auf die Beerdigung, Errichtung des Vermögens-Verzeichnuß oder Inventarii für die Commissarien, und gerichtliche Obsorger, oder Curatores benöthigte Unkosten, dann die Besoldungen und Kostgelder deren Dienstbothen, wann selbe drey Jahr nicht übersteigen, alle übrige von denen Gesetzen eingeführte Pfands-Gerechtsame aber sollen hiemit

Sechzehentens: in Ansehung deren in dem Vormerkbuch innliegenden unbeweglichen Gütern um Willen sie mit dem bey Einführung dieses Vormerkungs-Instituti vor Augen habenden heilsamen Endzweck sich nicht vereinbaren lassen, gänzlichen aufgehoben seyn: Wodurch Wir jedoch

Siebenzehentens: ihrer Kraft und Wirkung in Ansehung deren beweglichen Gütern nichts benommen haben, wohl aber zu mehrerer Vorsorge, daß Niemanden von wegen Aufhebung der ersteren ein Schaden

zuwachsen möge, annoch nachfolgende Erläuterung beyfügen wollen; Daß

Achtzehentens: jene Ansprüche, wann gleich die Verfall- oder Zahlungs-Zeit noch nicht vorhanden, nach Maaßgebung der in Spho Spho beschehenen Vorsehung vorgemerket werden mögen, mithin wann es nicht beschiehet, der Saumseelige sich selbst beyzumessen habe, wann ihm inzwischen andere vorkommen.

Neunzehentens: hat der Richter für die Sicherheit des denen minderjährigen Kindern oder Pupillen angefallenen Väter- Mütter- oder sonstigen Vermögens von Amts wegen zu sorgen; dannenhero solle bey denen Abhandlungen hierauf besonders reflectirt, und die Sperr nicht eher, als bis die Sicherheit hergestellet ist, abgethan werden, als im widrigen das Gericht vor allen Schaden zu haften schuldig seyn solle; und damit aber auch, so viel das Praeteritum betrifft, die Obsorg gepflogen werden möge; - als wird allen Vätern und Gerhaben anbefohlen, das ihren minderjährigen Kindern oder Pupillen zustehende Vermögen, worüber bey Gericht annoch keine Verzeichnuß eingelegt, oder Raittung gepflogen worden, innerhalb zwey Monat von dem in Spho fünftens angesetzten Termino a quo, bey 100. Ducaten Pönfall anzuzeigen.

Zwanzigstens: sollen in dem Falle, da die sich verheurathete Person ihr Gut selbst zu verwalten noch nicht im Stande ist, diejenige, welchen nach Bewandnuß dessen Obsorge, obliegt, als Eltern, Gerhaben und Ober-Gerhaben der Vormerkung halber die nöthige Vorsehung zu thun, noch mehr aber die Richter ein solches

alsdann sich angelegen seyn zu lassen gehalten seyn, wann der sich verheurathete Vater oder Mutter von dem Vermögen deren unmündigen Kindern erster Ehe etwas in Händen hätten, als welches vorzüglich von ihm Richter in Sicherheit zu stellen ist, widrigen falls er sothanen Kindern erster Ehe dafür zu haften hat. Zu mehrerer Versicherung des Vermögens der unmündigen-minderjährigen, und anderen Personen, so ihr Hab und Gut selbst nicht verwalten können; Wollen Wir

E i n u n d z w a n z i g s t e n s: nebst Bestättigung alles dessen, was derenthalben die Gerhabschafts-Ordnung und die außer selber in Sachen verschiedentlich erlassene Landesfürstliche Verordnungen ohnedeme vermögen, anmit verordnet haben. Daß längstens drey Monate nach Verfließung der jährlichen Verwaltung von jedem Gerhaben dem Richter die Rechnung übergeben, und zur Sicherheit des Pupillens das nöthige vorgekehret werden, auch, um es vor das vergangene thun zu können, der Richter die annoch ohnerledigte Rechnungen inner der denen alten Schulden bestimmten Zeit = Frist durchgehen, und wann sothane Zeit um verläßlich zu wissen, was der Gerhab, oder Obfürger der seiner Obfürge anvertrauten Person restire, zu kurz wäre, dieselbe sodann mittels einer General-Bormerkung vor Schaden zu verwahren bedacht seyn solle; Und wie zumalen

Z w e y u n d z w a n z i g s t e n s: ein Zweifel entstehen könnte, theils ob die mit einer besondern persönlichen Befugnuß begabte Glaubiger führohin sich dieser ihrer Befugnuß noch weiters zu erfreuen, theils

ob nicht wenigstens die durch Gesetze eingeführte Pfandschafts-Rechten ohnmittelbar nach denen vorgemerkten Posten ein Vorzugs-Recht haben, und theils endlichen, wie in Ansehung deren Gütern, wo keine Vormerkung statt hat, denen mit derley gesetzmäßigen Pfandschaften versehenen Personen nach sothaner Pfandschaften-Aufhebung bey denen in die Vormerkung gezogenen Gütern eine sonstige vorzügliche Sicherheit verschaffet werden möge; Als wollen Wir zu Hebung vorbesagter Anständen hiemit verordnet haben: daß die mit einer persönlichen besonderen Befugnuß versehene Schuld-Forderungen dieselbe forthin genießen mögen, und obschon die Gesetzmäßige Pfandschaften bey denen der Vormerkung unterliegenden realitäten zum Nachtheile deren fürgemerkten Posten eines Vorrechts sich nicht zu erfreuen haben, so sollen denenselben jedoch nach allen fürgemerkten Posten so wohl bey denen Grundstücken, als in Ansehung des übrigen Vermögens des Schuldners ihre rechtliche Kraft noch ferners verbleiben: Um damit aber

Drey und zwanzigstens: wegen deren Interessen, welche von dem vorgemerkten Capital gebühren, kein Anstand seyn möge; So wollen Wir gerechtest verordnet haben, daß dem Interesse, wann der Glaubiger solches bey dem Schuldner durch längere Zeit, als durch drey Jahre freywillig hat anschwellen lassen, nur auf drey Jahre das Vorrecht gebühren solle, welches der Haupt-Summ zu statten kommet; wofern aber der Creditor nach Verlauf deren drey Jahren die Interessen gerichtlich eingeklaget, und an Fortsetzung der

Execution seines Orts nichts hat erwinden lassen, in diesem Falle behalten die auch durch mehrere Jahre ausständige Interesse das Vorrecht, gleich jenem, welche inner denen drey Jahren angeschwollen seynd;

Wohingegen das uneingeklagte über drey Jahre ausständige Interesse allen andern fürgemerkten Posten, und denen davon durch drey Jahr-Gänge ausständigen Interessen nachzugehen, nach deren Bezahlung jedoch wiederumen in die Ordnung, wie das Capital fürgemerket ist, einzutreten hat, und weiters bezahlet werden solle.

Vier und zwanzigstens: haben Wir zwar zu gesicherter Erfüllung dieses Vormerkungs-Werks bey denen sammentlich-betreffenden Grundbüchern ein ordentliches Vormerk- und Instrumenten-Buch neuerdingen einzuführen ohnentbehrlich erachtet, zumahlen aber aus denen von denen allhier in Wien befindlichen Grund-Ob- rigkeiten, wie auch von denen Landesfürstlichen Ortschaften sohin von Unserer Niederösterreichischen Regierung diesfalls abgefordert- und erstatteten Berichten zu ersehen gewesen: daß gleichwie bey gemeiner Stadt Wien Grundbuch, also auch fast bey allen übrigen in diesem Grundbuchs-Geschäfte drey Bücher, nemlich 1mo das Dienst- oder Grundbuch, worinnen das unbewegliche Gut samt dem Namen des Possessoris mit referirung auf das folium des Gewehr-Buchs vorgeschrieben 2do das Gewehr-Buch, allwo des Possessoris titulus possidendi zu dessen Legitimation samt denen hierzu erforderlichen Instrumenten, eingetragen, wie auch die hierauf haftende onera mit Beziehung auf das

sogenannte Satz = Buch angemerkt sich befinden, und endlich in 3tio das besondere Satz = Buch selbst, in welchem alle auf solch unbeweglichen Gut haftende von Zeit zu Zeit aufgebürdte onera realia secundum prioritatem temporis mit denen allda ebenfalls eingeschriebenen = oder aufbehaltenen hierzu gehörigen Instrumenten vorgemerkt sich befinden, ordentlich bis anhero geführt werden, welche drey Bücher all jenes, was ein Vormerk = mit dem Instrumenten = Buch in sich begreifen solle, in der That vollkommen enthält; Als lassen Wir es bey solcher Anzahl und Gattung deren Büchern, und derenselben genauer guten Manipulation, um denen Grund = Obrigkeiten all weitere Unkosten und Weitschichtigkeiten abzuwenden, fernerhin, jedoch dergestalt, allergnädigst bewenden, daß nicht nur solche Bücher mit aller Genau = und Richtigkeit auf obbemeldt sichere Art stätshin besorget, wie auch an jenen Orten, wo diese drey Bücher und Ordnung noch nicht eingeführt wäre, mit gleicher Beobachtung alsobald, und zwar längstens bis 1ten Junii künftigen 1766ten Jahrs bey 20. Ducaten Pön = fal hergestellt werden, wie dann auch im widrigen Sie Grund = Obrigkeiten für allen etwa durch diesfällige Un = richtig = und Unverläßlichkeit denen Partheyen zuwachsenden Nachtheil zu haften allerdings angehalten seyn sollen. Wie übrigens

Schlüßlichen, und Fünf und zwanzig = stens: es in Betreff der Vormerkungs = und diesfälliger Cassier = oder Abthuungs = Taxen bey der bishero hergebrachten Observanz sein vollständiges Verbleiben, ohne einiger hiermit zu machen gedenkender Abänderung

haben solle; annebens solle gegenwärtig publicirtes Ge-
 sätz und Einrichtung vom 1ten Junii künfftig 1766ten
 Jahrs, als dem termino à quo ihren Anfang nehmen,
 und von solcher Zeit die vollkommene Wirkung, oder
 Beobachtung zugleich bey allen betreffenden Ortschaften,
 und oben berührten Grund-Obrigkeiten erhalten.

So zu jedermänniglich Wissen, Nachricht, und Wahr-
 nung hiemit kund gemacht wird; Es beschiehet auch hier-
 an Unser ernstlicher Willen und Meinung. Gegeben in
 Unserer Kayserl. Königl. Haupt- und Residenz-Stadt
 Wien den 1ten Monats = Tag Septembris im 1765ten
 Unserer Reiche im fünf und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferd. Graf v. Schrattenbach
 Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck
 Canzler.

(L. S.)

**Commissio Sacrae Caesareo-Regiae
 Majestatis in Consilio.**

Joseph de Carriere.

Franz Joseph Bratsch.